

Preußen erobert und dann dem Deutschen Orden geschenkt hatte³¹⁾. Das gescheiterte burzenländische Unternehmen des Deutschen Ordens spricht ebenfalls gegen eine Zuordnung seiner geplanten Herrschaftsgründung in Preußen allein zum universalen Imperium. Sonst hätte Hermann von Salza wohl — zumindest nach der Vertreibung durch den Ungarnkönig — nicht nur den Papst, sondern auch den Kaiser um eine Intervention gebeten, aber als Herrscher des konkreten Römischen oder gar deutschen Reiches hatte Friedrich II. in diesen Bereichen nichts zu bestimmen³²⁾. Prüft man die Verhältnisse im Heiligen Lande, so zeigt es sich, daß für die dortigen Ordensbesitzungen Kaiserurkunden fehlen — Friedrich II. urkundete hier als König von Jerusalem³³⁾. Man muß wohl an eine Parallelität denken: das universale Kaisertum gab dem Deutschen Orden die Erlaubnis zur Eroberung und die Garantie des künftigen Besitzes — mit welchem Recht, kann hier nicht untersucht werden —, und das reale Reich seinerseits bot die militärischen und materiellen Kräfte für die Eroberung.

Und nun zu dem Versuch, die Zuordnung des Ordenslandes Preußen zum konkreten Imperium Romanum oder Regnum Teutonicum zu klären. Das Fehlen direkter Angaben in der Goldenen Bulle läßt nur Analogieschlüsse zu. Zum Vergleich können die Deutschordensbesitzungen in deutschen und welschen Landen und in Livland, dem anderen Missionsgebiet des 13. Jahrhunderts, herangezogen werden. Auch der Streubesitz des Deutschen Ordens in Deutschland oder Sizilien hatte eine Sonderstellung, da alle Schenkungen — auch von ursprünglichem Lehnsgut — an ihn zu freiem Eigen erfolgten³⁴⁾. Durch diese Allodialisierung wurde der Ordensbesitz zwar den unmittelbaren Territorialherren, aber nicht der Unterordnung unter den König entzogen. Wollte man für Preußen als relativ geschlossenem Territorium anderes erwarten, steht

Glaubenskampf war nicht auf den Kaiser beschränkt; vgl. Stengel, HM. und Reich S. 192 mit Anm. 3, wo die einschlägigen Arbeiten von Hans Hirsch, Carl Erdmann und Gerd Tellenbach zitiert sind.

³¹⁾ B. Albert von Riga z. B. trug sein Territorium König Philipp auf und erhielt es von ihm als Lehen zurück; vgl. Anm. 36. — Auch Mayer, Kaisertum S. 304 f., betont, daß zum Recht des Reiches die Eroberung durch den DO. treten mußte. — Auf die Parallele einer Belehnung mit einer noch zu erobernden Herrschaft zur Verleihung des Bergregals verweist Wilhelm Ebel, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum ma. Lehnswesen (1960) S. 11—36, hier S. 19. Beim DO. tritt an die Stelle einer Belehnung eine Schenkung.

³²⁾ Die Regesten der einschlägigen Urkunden Tabulae Nr. 158—172.

³³⁾ S. o. Anm. 6.

³⁴⁾ S. u. S. 210 f.